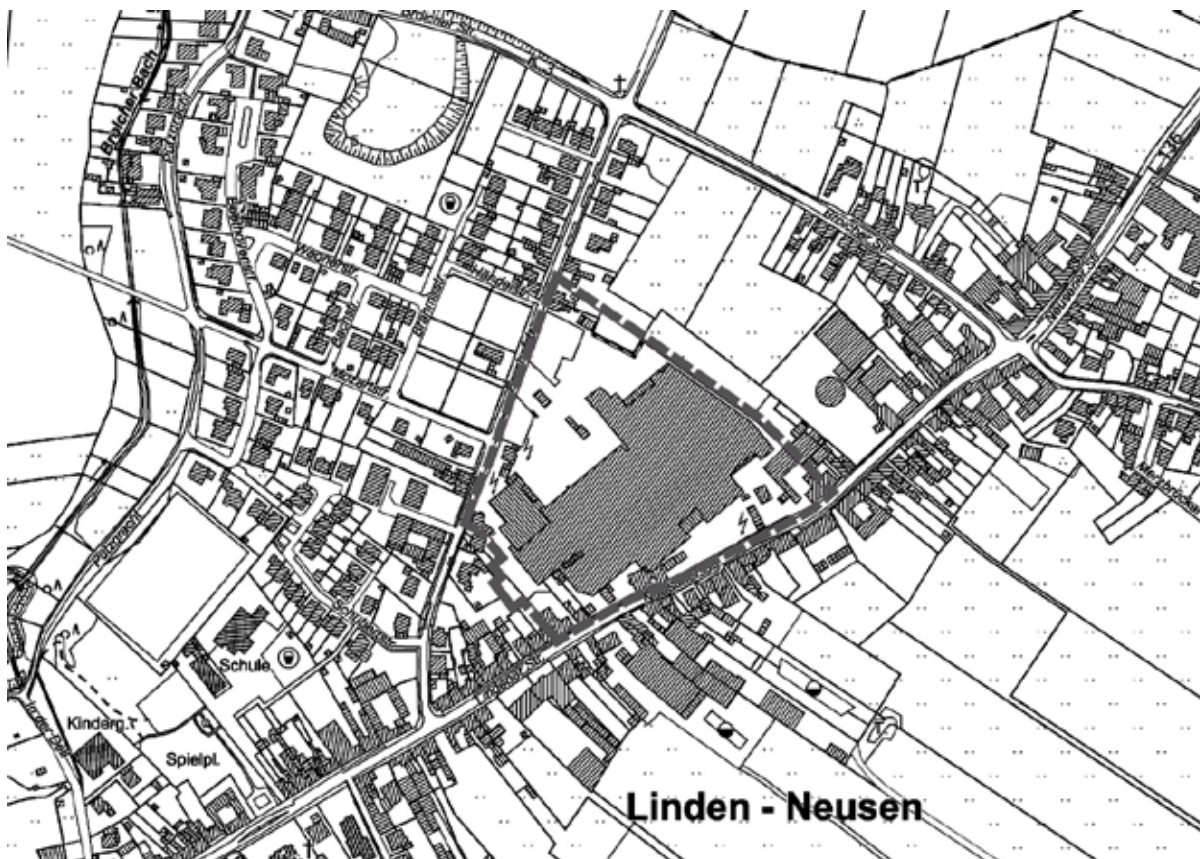




STADT WÜRSELEN

19. Änderung des Flächennutzungsplans 'Bereich Fronhofstraße – Neusener Straße (Kronenhöfe)'

Begründung zum Vorentwurf



Stand 26.01.2024

Teil A – Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

1. Anlass der Planung und Verfahrensstand B	1
2. Städtebauliche Situation	1
2.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Änderungsbereichs	1
2.2 Derzeitige Nutzung und Erschließung.....	2
3. Ziele der Raumordnung und planungsrechtliche Situation	3
3.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	3
3.2 Landesentwicklungsplan.....	3
3.3 Regionalplan.....	4
3.4 Flächennutzungsplan.....	5
3.5 Bebauungsplan.....	6
3.6 Landschaftsplan sowie besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	6
3.7 Sonstige Fachplanungen	7
4. Ziele und Zwecke der 19. Änderung des Flächennutzungsplans	7
5. Wesentliche Auswirkungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans	7
6. Umweltbelange.....	8
7. Kenndaten der Planung.....	8
7.1 Flächenbilanz	8
7.2 Kosten für die Stadt	8
8. Quellenangaben	9
9. Rechtsgrundlagen	10

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs.....	2
Abbildung 2: Regionalplan der Bezirksregierung Köln (Ausschnitt): links rechtskräftig, rechts Entwurf 2021	4
Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Stadt Würselen 2012 – Auszug	5
Abbildung 4: Landschaftsplan 1 'Herzogenrath-Würselen' der StädteRegion Aachen.....	6

1. Anlass der Planung und Verfahrensstand B

Die KD Kronenhöfe GmbH & Co.KG haben das Kronenbrot-Gelände in Linden-Neusen erworben, das nach Insolvenz der Großbäckerei seit 2019 brach liegt. Auf dem ca. 3,4 ha großen Areal soll unter dem Projektnamen 'Kronenhöfe' ein neues Wohngebiet mit einer Mischung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern entstehen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Kronenhöfe soll ein Bebauungsplan (BP) auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwurfs aufgestellt werden.

In einem Parallelverfahren wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) vollzogen, um die bisherige Darstellung eines Gewerbegebietes an die geplante städtebauliche Entwicklung eines Wohn- und Mischgebiets vorzubereiten.

Die FNP-Änderung und der BP Nr. 235 werden als zweistufiges Regelverfahren mit Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte am 12.09.2023.

2. Städtebauliche Situation

2.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Änderungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Linden-Neusen des Stadtteils Broichweiden im Nordosten der Stadt Würselen. Es liegt zwischen der Neusener Straße (Landesstraße L 136) im Osten und der Fronhofstraße im Westen. Weiter nördlich verläuft die Broicher Straße als Kreisstraße K 3.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 60, 216, 217, 218, 258, 280, 281, 289, 290, 291 und 292 aus Flur 25 sowie das Flurstück 295 aus Flur 26, Gemarkung Broichweiden.

Die Erschließung erfolgt zurzeit über eine Zufahrt von der Fronhofstraße sowie eine Zufahrt von der Neusener Straße.

Das Plangebiet wird begrenzt

im Nordosten: durch die Wohnbebauung entlang der Fronhofstraße, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland) sowie die Hofstrukturen an der Neusener Straße

im Südosten: durch die Neusener Straße und die daran angrenzende Bebauung

Im Südwesten: durch die Wohnbebauung zwischen Fronhofstraße und Neusener Straße

Im Nordwesten: durch die Wohnbebauung entlang der Fronhofstraße.

Der Geltungsbereich des Plangebiets der 19. FNP-Änderung greift die bisherige Darstellung des FNP mit geraden Abgrenzungen auf und ist auf dieser Maßstabsebene nicht parzellenscharf. Er weicht daher mit einer Fläche von 35.512 m² geringfügig von der Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 235 ab, der 34.354 m² und die angrenzenden Bürgersteige umfasst.

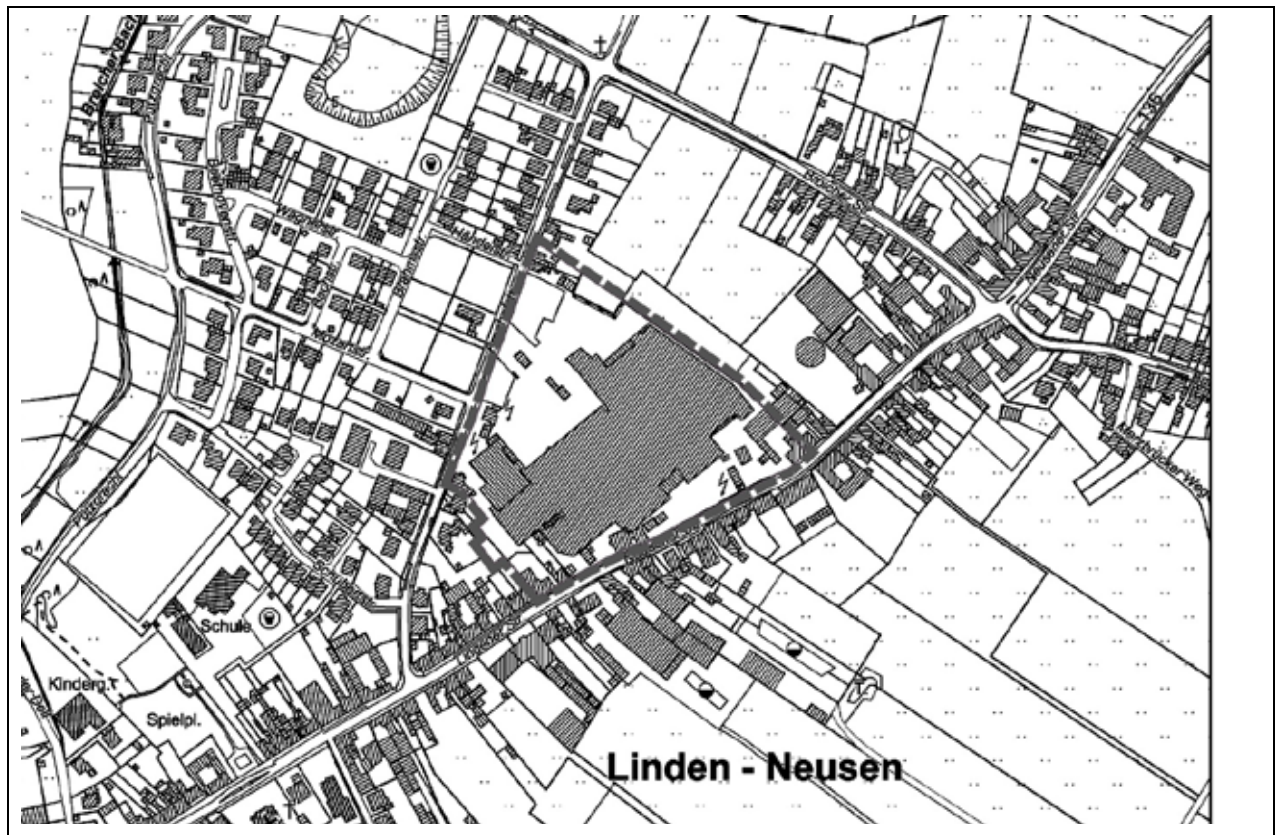


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs
Stand: Januar 2024

2.2 Derzeitige Nutzung und Erschließung

Linden-Neusen liegt umgeben von landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen im Nordosten des Würselener Stadtgebiets. Er hat sich entlang der historischen Verkehrsachse der heutigen L 136 Lindener Straße – Neusener Straße mit Abzweigungen in die Broicher Straße und Endstraße entwickelt. Die straßenbegleitende Bebauung ist bis heute historisch-dörflich geprägt.

Das gesamte Plangebiet wurde bisher von der im Jahr 1865 gegründeten und über viele Jahrzehnte zunehmend expandierenden Großbäckerei 'Kronenbrot' bis zur Insolvenz im Jahr 2019 genutzt. Großvolumige Hallen und ein weithin sichtbarer Siloturm prägten das Betriebsgelände. Aufgrund der Vornutzung ist das Plangebiet nahezu vollständig bebaut und versiegelt.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt zurzeit über eine Zufahrt von der Fronhofstraße sowie untergeordnet über eine Zufahrt von der als Landesstraße (L 136) klassifizierten Neusener Straße.

In südliche Richtung ist der Ortskern Broichweidens über die L 136 erreichbar. In Verlängerung folgt die Anbindung zum Stadtzentrum Würselen sowie zum Gewerbegebiet Aachener Kreuz. Weiter in nördliche Richtung führt die L 136 nach Alsdorf-Begau und Alsdorf-Hoengen.

Die von der Lindener Straße (L 136) abzweigende Fronhofstraße führt in Verlängerung über die Blumenrather Straße in die Alsdorfer Stadtteile Broicher Siedlung, Blumenrath und Mariadorf.

Nordöstlich des Plangebiets zweigt die Broicher Straße (K 3) in westliche Richtung zu den Würselener Ortsteilen Broich und Euchen sowie die Endstraße in östliche Richtung zum Eschweiler Ortsteil St. Jöris ab.

Die Autobahnanschluss-Stelle Würselen-Broichweiden an der BAB 44 Aachen – Düsseldorf ist Richtung Süden über die L 136 und die Umgehungsstraße L 223 in gut 2 km erreichbar.

3. Ziele der Raumordnung und planungsrechtliche Situation

3.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Angesichts der großen Hochwasserschäden der vergangenen Jahre wurde auf Bundesebene ein länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz aufgestellt und die Ziele der Raumordnung per Verordnung festgelegt¹. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und im Umweltbericht zur 19. Änderung des FNP und zum Bebauungsplan Nr. 235 detailliert beschrieben.

Gemäß Ziel I.1.1 ist die Schutzwürdigkeit vor Hochwasser und die Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser der geplanten Nutzung zu prüfen und in die Abwägung miteinzubeziehen.

Festgesetzte, vorläufig gesicherte oder sonstige Überschwemmungsgebiete sind innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereichs nicht ausgewiesen. Es befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 78b WHG).

Gemäß Ziel I.2.1 sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorausschauend zu prüfen. Die Prüfung nach Ziel I.2.1 zielt darauf ab, die Risiken durch Hochwasser- und Starkregenereignisse auch bei einer Zunahme und Intensivierung dieser Ereignisse in der Zukunft, insbesondere durch die Siedlungsentwicklung, zu minimieren. Auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen soll gemäß Grundsatz II.1.1 hingewirkt werden.

Die Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (BKG – Bundesamt für Kartografie und Geodäsie) stellt dar, wie sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Diese Situation ist in Kap. 3.7 zusammengestellt.

Gemäß Ziel II.1.3 ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten.

3.2 Landesentwicklungsplan

Der am 8. Februar 2017 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan (LEP) wurde mit Beschluss des Landtags vom 12.07.2019 geändert und ist am 06. August 2019 in Kraft getreten.

Die Stadt Würselen ist in der zentralörtlichen Gliederung des LEP NRW als Mittelzentrum festgelegt. In der StädteRegion Aachen sind die südlich angrenzende Stadt Aachen als Oberzentrum und die Städte Baesweiler, Herzogenrath, Alsdorf, Eschweiler, Stolberg und Monschau als Mittelzentrum sowie die Gemeinden Roetgen und Simmerath als Grundzentrum eingestuft.

¹ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), vom 19. August 2021

Die Ortschaft Linden-Neusen liegt in einem Freiraum, der mit einem Grünzug entsprechend der Regionalplanung am 01.01.2016 überlagert ist.

Gemäß Ziel 2-4 LEP NRW ist „in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.“

Am 21. Juni 2023 hat die Landesregierung die Eckpunkte für eine dritte LEP-Änderung für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen.

3.3 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen liegt das Plangebiet innerhalb des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches. Dies entspricht der Systematik des Regionalplans, der Gemeindeteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche erfasst. Der Ortsteil liegt zudem innerhalb eines großflächigen Regionalen Grünzugs. Die BAB 44 ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr und die Kreisstraße K 34 als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße festgelegt. Die Trasse der **euregio**-Bahn ist als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr mit Haltepunkten in Eschweiler St. Jöris und Aisdorf Poststraße festgelegt.

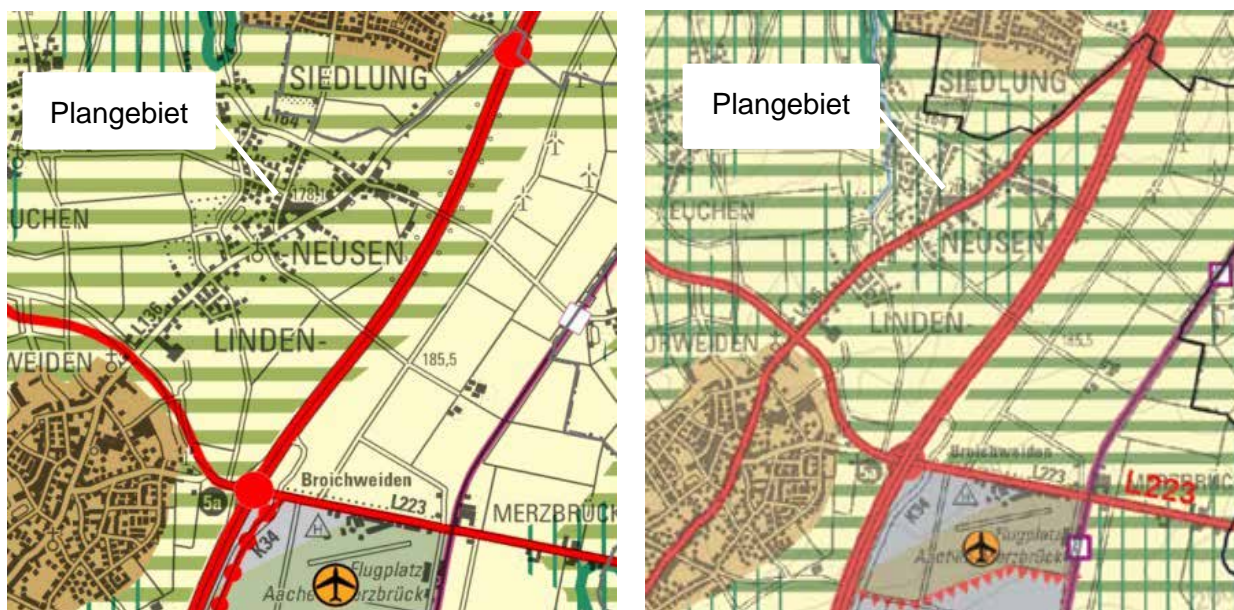


Abbildung 2: *Regionalplan der Bezirksregierung Köln (Ausschnitt): links rechtskräftig, rechts Entwurf 2021*
StädteRegion Aachen Geoportal, Bezirksregierung Köln

Im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln (Stand zur öffentlichen Auslegung Dezember 2021) wird der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich beibehalten, der Regionale Grünzug entfällt jedoch im bebauten Bereich. Anstelle dessen wird ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert. Während die Neusener Straße /

L 136 neu als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt wurde, ist die Kreisstraße K 34 nicht mehr aufgenommen. Am Schienenweg der **euregio**-Bahn ist ein neuer Haltepunkt Würselen-Merzbrück ergänzt.

3.4 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Würselen aus dem Jahr 2012 ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese Darstellung reicht im Norden bis zur Broicher Straße und war vorsorglich für eine Erweiterung des Kronenbrot-Betriebs vorgehalten. Die umgebenden Siedlungsbereiche sind als gemischte Bauflächen dargestellt. Nachrichtlich übernommen ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes, die im Plangebiet eine vorhandene Bebauung sowie angrenzend die gewerbliche Erweiterungsfläche überlagert.

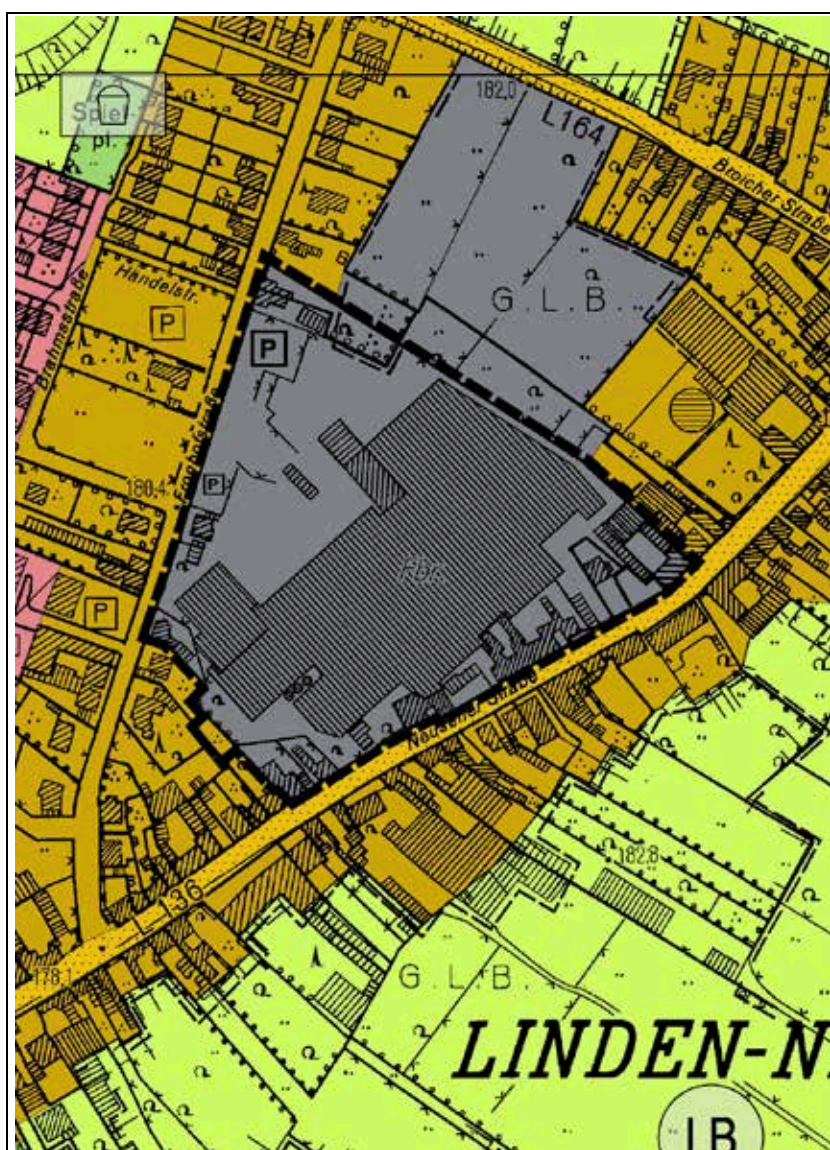


Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Stadt Würselen 2012 – Auszug
Stadt Würselen

3.5 Bebauungsplan

Innerhalb des Plangebiets liegen bislang keine Bebauungspläne vor.

Der überwiegende Teil des Plangebiets liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB (Satzung über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Linden-Neusen unter Einbeziehung eines Außenbereichsgrundstückes, Rechtskraft 26.07.1996).

Parallel zum vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 235 neu aufgestellt.

3.6 Landschaftsplan sowie besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Ein schmaler, bereits bebauter Streifen im Norden des Plangebiets liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans 1 'Herzogenrath-Würselen' der StädteRegion Aachen von 2005 mit dem Entwicklungsziel A 1 ‚Erhaltung‘. Dieser Bereich ist Teil des ca. 144 ha großen Landschaftsschutzgebiets 2.2-7 "Grünland mit Gehölzbestand um die Ortslagen Linden-Neusen und Weiden" sowie des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-66 "Heckenstrukturen auf Grünland am Nordrand der Ortslage Linden-Neusen".

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 7 (1) LNatSchG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat (vgl. § 20 LNatSchG).



Abbildung 4: Landschaftsplan 1 'Herzogenrath-Würselen' der StädteRegion Aachen
StädteRegion Aachen Geoportal

Mit der Neuaufstellung des FNP im Jahr 2012 wurde das ehemals als Landwirtschaftliche Fläche dargestellte Grünland südlich der Broicher Straße als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Daher gilt, dass die Teilflächen des LSG 2.2-7 und des LB 2.4-66 südlich der Broicher Straße nicht mehr rechtskräftig sind.

In Linden-Neusen sind weder **FFH-Gebiete** noch **Vogelschutzgebiete** ausgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-5102-301 'Wurmtal südlich Herzogenrath' liegt in ca. 5,8 Kilometern (Luftlinie) westlicher Entfernung im Wurmtal. Aufgrund der Distanz und fehlender funktionaler Bezüge sind keine Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** ACK-025 'NSG Quellgebiet Broichbach mit Schwalbennistwand westlich Broicher Siedlung, nördlich Broich' liegt in ca. 650 m nordwestlicher Entfernung.

Das den Ortsteil umgebende Grünland – dabei auch die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Grünlandfläche – ist als **Biotopverbundfläche** VB-K-5102-015 'Ortsrandlagen zwischen Weiden und Broicher Siedlung' mit besonderer Bedeutung ausgewiesen.

Drei Flächen in Ortsrandlage von Linden-Neusen, in denen Reste der Hecken-Obstweiden-Landschaft fragmentarisch erhalten geblieben sind, sind als **Biotopkatasterfläche** BK-5103-004 'Hecken-Obstweiden-Gruenlandkomplex um Linden-Neusen' geschützt.

3.7 Sonstige Fachplanungen

Der Standort liegt nicht im Bereich eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes.

Das Plangebiet liegt außerhalb von **Überschwemmungsgebieten** sowie **Hochwasserrisikogebieten**. Bei extremen Starkregenereignissen sind an einzelnen Stellen des Plangebiets – in Bezug auf die bisherige Nutzung und nahezu vollständige Überbauung – Wasserhöhen bis zu 1 m möglich.

4. Ziele und Zwecke der 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Stadt Würselen, dem hohen Wohnraumbedarf im Stadtgebiet gerecht zu werden. Die Wiedernutzung einer Industriebrache dient dem Ziel, bisher unbebauten Freiraum zu schonen und die Innenentwicklung zu stärken. Die dörflich geprägte Nutzung entlang der Neusener Straße soll im Bereich der Änderung gesichert werden.

5. Wesentliche Auswirkungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Gewerbliche Baufläche zurückgenommen und eine Wohnbaufläche sowie eine Gemischte Baufläche in einer Tiefe von 30 m entlang der Neusener Straße neu dargestellt.

Dies trägt insgesamt zu einer Verbesserung der Situation für die Anwohner bei, da die gewerblich bedingten Belastungen durch LKW-Verkehr, Lärm und Luftschadstoffe entfallen. Städtebaulich wird ein Wohn- und Mischgebiet sich im Vergleich zu den großvolumigen Hallen besser in die städtebauliche kleinteilige Struktur des kleinen Dorfes Linden-Neusen einfügen.

Mögliche Wechselbeziehungen zwischen der Wohnbaufläche sowie der Gemischten Baufläche einerseits und der verbleibenden Gewerblichen Baufläche im Norden des Plangebietes werden im weiteren Verfahren untersucht.

6. Umweltbelange

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht – als Teil 2 der Begründung– beschreibt und bewertet die Ergebnisse der Umweltprüfung. Im Umweltbericht wurden durch die 19. Änderung weitestgehend keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert.

Im Vergleich zur bisherigen Nutzung als nahezu vollversiegelter Gewerbestandort einer Großbäckerei mit sehr hohem Verkehrsaufkommen wird die neue Nutzung eines Wohnstandortes zu einer positiven Entwicklung beitragen. Hervorzuheben sind insbesondere

- die Entsiegelung und geringere Neuversiegelung durch den Wohnungsbau
- damit einhergehend eine geringere Aufheizung der Oberflächen durch Dachbegrünungen, Grün- und Gartenflächen sowie Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten des Niederschlagswassers
- der geringere vorhabenbezogene Kfz-Verkehr im Vergleich zum hohen LKW-Anteil eines Gewerbebetriebs

Nähere Angaben zu den Umweltbelangen können dem Umweltbericht als Teil B dieser Begründung entnommen werden.

7. Kenndaten der Planung

7.1 Flächenbilanz

Der Änderungsbereich umfasst 35.512 m².

Mit der 19. Änderung des FNP werden 35.364 m² Gewerbliche Baufläche zurückgenommen und eine 148 m² große Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche geändert. Neu dargestellt werden eine 29.101 m² große Wohnbaufläche sowie eine 6.411 m² große Gemischte Baufläche.

7.2 Kosten für die Stadt

Der Stadt Würselen entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Kosten.

8. Quellenangaben

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2014): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (1. Auflage 2003 mit Ergänzungen Stand November 2014)
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Entwurf
- BSV BÜRO FÜR STADT- UND VERKEHRSPLANUNG, AACHEN: Verkehrsuntersuchung (Vorabzug)
- BÜRO KREUTZ (2023 A): Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I Abriss Gebäude des ehemaligen Kronenbrot-Geländes in Würselen 08.03.2023
- BÜRO KREUTZ (2023 B): Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I Abriss Gebäude des ehemaligen Kronenbrot-Geländes in Würselen, Ergebnisse der Kartierungen 04.07.2023
- KRAMM INGENIEURE GMBH & Co. KG (2022): Altlastenuntersuchung, Grundstück des ehemaligen Betriebsstandortes des Lebensmittelproduzenten „Kronenbrot“
- LAND NRW (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), 1. Änderung vom 19.02.2019
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: FIS Klimaanpassung NRW
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2022): Messtischblattdaten Quadrant 3 im Messtischblatt 5103, Abruf am 13.09.2023
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2018): Grafikdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Stand: September 2018
- LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND LVR (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan
- LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND UND LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE – LVR, LWL (2009): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, November 2007, Korrekturfassung September 2009
- PBS ARCHITEKTEN (2024): Kronenhöfe Städtebau, 24. Januar 2024
- STADT WÜRSELEN (2002): Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Würselen - Baumschutzsatzung - vom 11. Oktober 2002, geändert am 09.03.2023
- STADT WÜRSELEN (2012): Flächennutzungsplan
- STADT WÜRSELEN: Denkmalliste
- STÄDTEREGION AACHEN (2005): Landschaftsplan I Herzogenrath-Würselen (3. Änderung)
- STÄDTEREGION AACHEN (2022): Kommunalprofil 2022 Stadt Würselen
- TRANCHOTKARTE 1801-1828, timonline [Abfrage 08.2023]
- VERMESSUNGSBÜRO RLS LÜHRING-SONNTAG ÖbVI (2023): Vermessungsgrundlage

9. Rechtsgrundlagen

16. BImSchV – 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist.

24. BImSchV – 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, 1253), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329) geändert worden ist.

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BauO NRW – Landesbauordnung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022

BRPH – Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), vom 19. August 2021

DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2022 (GV. NRW Nr. 26 vom 06.05.2022 S. 662) Gl.-Nr.: 224

EG-Artenschutzverordnung Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO

(EG) Nr. 338/97) vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2023/966 ABl. Nr. L 133 vom 15.05.2023

FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

GO NRW – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), § 47a und § 58a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Klimaschutzgesetz NRW – Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes NRW

vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. 2021 S. 908)

KIAnG NRW – Klimaanpassungsgesetz NRW

vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. 2021 S. 893).

LBodSchG – Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

vom 9. Mai 2000 (GV. NW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Änd. von Vorschriften zum Befristungsmanagement im Geschäftsbereich des Umweltministeriums des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790).

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. August 2022

LWG NRW – Landeswassergesetz

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW.; S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW.; S. 559), in Kraft getreten am 16.07.2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021

TA-Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungs-vorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz; vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503), geändert durch Verwaltungs-vorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 18. August 2021 (GMBI 2021, S. 1050)

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14c des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 405).

UVPG NW – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung NW

vom 29. April 1992, GV. NW. S. 175, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470, 1472).

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert am 25. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122).

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist